

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2271/69 DER KOMMISSION

vom 13. November 1969

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/69⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 824/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽⁵⁾ festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfung sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾ wird der Teilbetrag der Abschöpfung, die unter Anwendung

eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Für die zu der Gruppe 11 gehörenden und unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern, für die festgestellt wird, daß der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nach der Gemeinschaft angewendete Preis nicht unter 85 Rechnungseinheiten je 100 kg liegt, ist der Abschöpfungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses :

- gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis, falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) fällt ;
- gleich der Summe aus
 - a) einem Teilbetrag, der gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis ist,
 - b) einem Teilbetrag, der gleich 20 Rechnungseinheiten ist,
 falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) fällt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ergibt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

— einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, mit Ausnahme der gleichartigen Erzeugnisse, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeug-

nis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise auf Grund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und, wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

Auf Grund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1969

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :	
	I. mehr als 6 bis 20 Gewichtshundertteilen	41,93
	II. mehr als 20 bis 45 Gewichtshundertteilen	88,69
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	137,06
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :	
	A. nicht gezuckert :	
	I. Molke	10,50
	II. Milch und Rahm, in Pulverform :	
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :	
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	46,20
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	64,25
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	66,25
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	110,25
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :	
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	40,20
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	58,25
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	60,25
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	104,25
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von :	
	1. 8 Gewichtshundertteilen oder weniger	16,17
	2. mehr als 8 bis 11 Gewichtshundertteilen	21,83
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :	
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	88,69
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	161,25
	B. gezuckert :	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :	
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :	
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	38,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.02 (Forts.)	<p>b) andere :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p> <p>II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :</p> <p>a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾</p> <p>2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾</p>	<p>per kg 0,4020 ⁽⁹⁾</p> <p>per kg 0,5825 ⁽⁹⁾</p> <p>per kg 1,0425 ⁽⁹⁾</p> <p>per kg 0,4020 ⁽¹⁰⁾</p> <p>per kg 0,5825 ⁽¹⁰⁾</p> <p>per kg 1,0425 ⁽¹⁰⁾</p> <p>28,88</p> <p>per kg 0,8869 ⁽¹⁰⁾</p> <p>per kg 1,3706 ⁽¹⁰⁾</p>
04.03	<p>Butter :</p> <p>A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>B. andere</p>	<p>161,25</p> <p>196,73</p>
04.04	<p>Käse und Quark :</p> <p>A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller :</p> <p>I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :</p> <p>a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :</p> <p>1. 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE</p> <p>2. 141,75 RE oder mehr</p> <p>b) in Stücken, vakuumverpackt :</p> <p>1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :</p> <p>aa) 1 kg bis 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 137 RE oder mehr, jedoch weniger als 170 RE</p> <p>bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr</p> <p>2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 190 RE oder mehr</p> <p>II. andere</p>	<p>15,00</p> <p>88,99 ⁽¹¹⁾</p> <p>15,00</p> <p>88,99 ⁽¹¹⁾</p> <p>88,99 ⁽¹¹⁾</p> <p>88,99</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Forts.)	<p>B. Glarner-Kräuterkäse (sogenannter Schabziger), aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾</p> <p>C. Käse mit Schimmelbildung im Teig</p> <p>D. Schmelzkäse :</p> <p>I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner-Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾, mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :</p> <p>a) mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben</p> <p>b) mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für $\frac{5}{6}$ der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel</p> <p>c) mehr als 48, jedoch nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben</p> <p>II. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen</p> <p>E. andere :</p> <p>I. mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :</p> <p>a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. Cheddar, Chester</p> <p>2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :</p> <p>aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. andere</p> <p>c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 125 g oder weniger</p> <p>II. andere</p>	<p>90,00 ⁽¹²⁾</p> <p>34,67</p> <p>30,00</p> <p>31,00</p> <p>35,00</p> <p>61,92</p> <p>81,60</p> <p>161,60</p> <p>90,00</p> <p>84,67</p> <p>54,83 ⁽¹³⁾</p> <p>54,83 ⁽¹⁴⁾</p> <p>54,83</p> <p>41,12</p> <p>134,83</p>
17.02	<p>Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :</p> <p>A. Laktose und Laktosesirup :</p> <p>II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) ⁽¹⁵⁾</p>	<p>16,34</p>
17.05	<p>Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:</p> <p>A. Laktose und Laktosesirup</p>	<p>16,34</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter) :</p> <p><i>ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltende Erzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :</i></p> <p>I. Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke :</p> <p>a) von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen 32,15</p> <p>4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen 41,40</p> <p>b) von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen 38,79</p> <p>c) von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen 32,04</p> <p>II. Keine Stärke, Glukose oder Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend 41,40</p>	

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;

b) 6,00 RE ;

c) 9,56 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;

b) 9,56 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 12 v. H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 38,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 58,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁵⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.